

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser

<b>Nummer:</b>	57
<b>vom:</b>	2016-07-06
<b>Autor:</b>	Dr. Peter Winkler

## Rundschreiben

An alle Transportfirmen

### Einkommenssteuer: Gutschrift auf Pauschalabzüge

#### 1 Abzug für Fahrten

Bekanntlich<sup>1</sup> steht bestimmten **Autotransportfirmen** ein Pauschalabzug für nicht dokumentierte Aufwendungen pro Tag für bestimmte Fahrten sowie ein weiterer für bestimmte Fahrzeuge zu.<sup>3</sup> Dazu muss eine Aufstellung der durchgeführten Fahrten erstellt werden.

##### 1.1 Subjektive Voraussetzungen

Den Pauschalabzug können alle Unternehmen mit Transportlizenz für Warentransporte für Dritte in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Rechtsform
  - Einzelfirma
  - Personengesellschaft
- Führung der
  - einfachen Buchhaltung
  - doppelten Buchhaltung aufgrund der Option
- Transporte wurden persönlich durchgeführt:
  - vom Betriebsinhaber bei Einzelfirmen
  - einem Gesellschafter bei Personengesellschaft

Für die Fahrten, die von Angestellten oder mitarbeitenden Familienmitgliedern durchgeführt wurden, oder für Unternehmen, welche die doppelte Buchhaltung führen müssen, weil sie die Umsatzgrenze von Euro 400.000,00<sup>4</sup> überschritten haben, steht der Abzug nicht zu.

##### 1.2 Objektive Voraussetzung

Der Pauschalabzug gilt für nachfolgende Fahrten und kann vom steuerbaren Einkommen für die Einkommenssteuer Irpef geltend gemacht werden. Der Abzug gilt nicht für die Wertschöpfungssteuer Irap.

Diese Abzüge stehen pro Tag unabhängig von der an diesem Tag durchgeführten Fahrten nur

1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 5 vom 17.1.2008 Pkt.5.17.1+2

2 Mitteilung der Agentur der Einnahmen vom 05.07.2016

3 Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986

4 Art. 18 Abs. 1 VPR 600/1973, abgeändert durch Art. 7 Abs. 2 Buchst. m DL 70/2011

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

einmal zu.

Pauschalabzug für 2015	Fahrt
35 % des Betrages außerhalb der Gemeinde: 17,35 Euro <sup>5</sup>	innerhalb der Gemeinde (UNICO RG22 Kod. 16 oder RF55 Kod. 43)
51,00 Euro <sup>6</sup>	außerhalb der Gemeinde aber innerhalb der Region oder angrenzender Regionen (UNICO RG22 Kod. 17 oder RF55 Kod. 44)
51,00 Euro <sup>7</sup>	außerhalb der Region und der angrenzenden Regionen (UNICO RG22 Kod. 18 oder RF55 Kod. 45)

Um den Abzug geltend machen zu können, müssen die Fahrten anhand einer Aufstellung dokumentiert werden.

Wir legen diesem Rundschreiben ein Muster für eine solche Aufstellung bei. Wir sind auch gerne bereit auf Anfrage eine entsprechende elektronische Tabelle im Format OpenOffice Calc oder Microsoft Office Excel zur Verfügung zu stellen.

## 2 Abzug pro Fahrzeug

Für Unternehmen mit einfacher Buchhaltung steht **zusätzlich** zum Abzug pro Fahrt für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 3.500 Kg ein weiterer Abzug von Euro 154,94 pro Fahrzeug und pro Jahr zu.<sup>8</sup>

Das Fahrzeug muss ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet werden und sich im Eigentum des Unternehmens befinden oder aufgrund eines anderen Rechtstitels (z.B. Leasing) für die betriebliche Tätigkeit verwendet werden.<sup>9</sup>

Sollte das Fahrzeug im Laufe des Jahres angekauft bzw. verkauft worden sein, so steht der Abzug anteilmäßig zu.<sup>10</sup>

## 3 Pauschalabzug für Außendienste

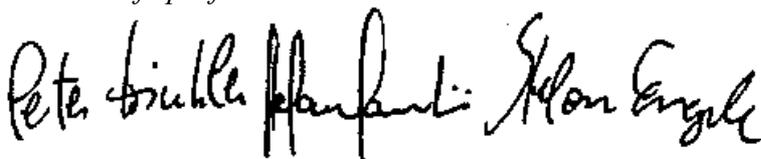
Transportfirmen steht, unabhängig von deren Rechtsform und Buchhaltungssystem, für Außendienste ihrer Mitarbeiter ein Pauschalabzug von Euro 59,65 im Inland und von Euro 95,80 im Ausland, anstelle der analytischen Abrechnung den im betreffenden Jahr außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Fahrten zu<sup>11</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



**Anlage:** Aufstellung

<sup>5</sup> Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 05.7.2016

<sup>6</sup> Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 05.7.2016

<sup>7</sup> Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 05.7.2016

<sup>8</sup> Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986

<sup>9</sup> Rundschreiben der Direktion der Einnahmen I/E vom 3.1.2001

<sup>10</sup> Rundschreiben der Direktion der Einnahmen I/E vom 3.1.2001

<sup>11</sup> Art. 95 Abs. 4 VPR 917/1986



